



# Stadt Vreden

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden**

**vom 30. November 2016**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 24. November 2016 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Vreden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die Einrichtung zur Abfallbeseitigung angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist.
- (5) Bei Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel

folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Vreden entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für
- |  |                 |
|--|-----------------|
| ein 80-l-Restmüllgefäß mit 4-wöchentlicher Leerung ..... | 98,04 €/Jahr    |
| ein 80-l-Restmüllgefäß mit 14-tägiger Leerung .....      | 171,00 €/Jahr   |
| ein 120-l-Restmüllgefäß mit 14-tägiger Leerung .....     | 232,80 €/Jahr   |
| ein 240-l-Restmüllgefäß mit 14-tägiger Leerung .....     | 418,44 €/Jahr   |
| einen 1100-l-Container mit 14-tägiger Leerung .....      | 1.359,60 €/Jahr |
| einen 1100-l-Container mit wöchentlicher Leerung .....   | 2.690,40 €/Jahr |

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Leistungen abgegolten.

- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt
- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| je 120-l-Gefäß ..... | 60,96 €/Jahr,  |
| je 240-l-Gefäß ..... | 101,52 €/Jahr. |
- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 6,24 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| 1. Kleinstmengen bis 0,5 m <sup>3</sup> ..... | 7,00 €  |
| 2. Anlieferung je m <sup>3</sup> .....        | 14,00 € |
- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.

## § 3

### Veranlagung und Heranziehung

- (1) Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird durch die Stadt Vreden veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen; gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

- (2) Die Abfuhrgebühr für einen Abfallsack für zusätzlichen Restmüll wird gleichzeitig mit dem Verkauf des Abfallsackes veranlagt.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 für die Anlieferungen am Wertstoffhof werden vor Ort von dem Anlieferer erhoben.

#### **§ 4**

##### **Auskunfts- und Meldepflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen. Ein Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der Stadt Vreden schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben und ihnen zu gestatten das Grundstück zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 24. Juni 1993 außer Kraft.